

SYNOPSIS

zur Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Bisherige Fassung	Neufassung
1. Vorwort Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 und 42a SGB VIII. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt nach den jeweiligen gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78 a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, welches durch das Landesjugendamt, auf Grund der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, festgelegt wird. Ergänzend können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.	1. Vorwort Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 und 42a SGB VIII. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt nach den jeweiligen gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78 a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, welches durch das Landesjugendamt, auf Grund der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, festgelegt wird. Ergänzend können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
2. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Nordsachsen stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII, geleistet wird oder die gemäß §§ 42, 42a SGB VIII durch das Jugendamt (vorläufig) Inobhut genommen wurden. Für Hilfeempfänger nach §§ 13, 19, 33, 34, 35, 41 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII die im Bereich eines anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe untergebracht sind, gelten die Richtlinien und Empfehlungen des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Stadt.	2. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Nordsachsen stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII, geleistet wird oder die gemäß §§ 42, 42a SGB VIII durch das Jugendamt (vorläufig) Inobhut genommen wurden. Für Hilfeempfänger nach §§ 13, 19, 33, 34, 35, 41 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII die im Bereich eines anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe untergebracht sind, gelten die Richtlinien und Empfehlungen des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Stadt.
3. Definition „Einmalige Beihilfen und Zuschüsse“ Einmalige Beihilfen (volle Leistungen) oder Zuschüsse (Teilleistungen) sind Leistungen, die die laufenden Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB VIII ergänzen können. Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch die laufenden Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Entgeltsätzen bzw. monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege bzw. familiären Bereitschaftspflegen nicht berücksichtigten, zusätzlichen ungedeckten gegenwärtigen Bedarf.	3. Definition „Einmalige Beihilfen und Zuschüsse“ Einmalige Beihilfen (volle Leistungen) oder Zuschüsse (Teilleistungen) sind Leistungen, die die laufenden Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB VIII ergänzen können. Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch die laufenden Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Entgeltsätzen bzw. monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege bzw. familiären Bereitschaftspflegen nicht berücksichtigten, zusätzlichen ungedeckten gegenwärtigen Bedarf.

4. Verfahren

4.1 Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind, sofern nicht anders bestimmt, bei den Mitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt Nordsachsen ~~schriftlich~~ zu beantragen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

4.2 Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte und junge Volljährige. Das Antragsrecht kann durch Abtretung der Ansprüche auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf eine andere Person (Pflegestelle, Mitarbeiter der Einrichtung) übertragen werden. Dies gilt auch für das Jugendamt, welches im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme berechtigt ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

4.3 Die Antragstellung hat vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden nicht rückwirkend erbracht.

4.4 Die Überweisungen erfolgen nach Vorlage der Originalbelege (werden nach erfolgter Prüfung im Original zurückgesandt), soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

5. Leistungskatalog

In begründeten Fällen können weitere als hier nachfolgend aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese aber mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vereinbar sein.

5.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 13, 19, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Ziffer 4, 41 SGB VIII

5.1.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.1.1.1 Erstausrüstung Bekleidung
bis max. 250 ~~EUR~~

- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen

5.1.1.2 Einmalige persönliche Anlässe
pauschal 250 ~~EUR~~

- die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier
- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber anzuzeigen

5.1.1.3 Todesfall
~~bis max.~~ 50 EUR

- das Ereignis ist dem ASD gegenüber anzuzeigen
- Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2. Grades

4. Verfahren

4.1 Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind, sofern nicht anders bestimmt, bei den Mitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt Nordsachsen **in Textform** zu beantragen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

4.2 Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte und junge Volljährige. Das Antragsrecht kann durch Abtretung der Ansprüche auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf eine andere Person (Pflegestelle, Mitarbeiter der Einrichtung) übertragen werden. Dies gilt auch für das Jugendamt, welches im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme berechtigt ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

4.3 Die Antragstellung hat vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden nicht rückwirkend erbracht.

4.4 Die Überweisungen erfolgen nach Vorlage der Originalbelege (werden nach erfolgter Prüfung im Original zurückgesandt), soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

5. Leistungskatalog

In begründeten Fällen können weitere als hier nachfolgend aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese aber mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vereinbar sein.

5.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 13, 19, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Ziffer 4, 41 SGB VIII

5.1.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.1.1.1 Erstausrüstung Bekleidung
bis max. 250 **EUR**

- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen

5.1.1.2 Einmalige persönliche Anlässe
pauschal 250 **EUR**

- die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier
- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber **in Textform** anzuzeigen

5.1.1.3 Todesfall
pauschal 50 EUR

- das Ereignis ist dem ASD gegenüber **in Textform** anzuzeigen
- Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2. Grades

5.1.1.4 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, Klassenfahrten) tatsächliche Kosten - die Übernahme erfolgt ohne Antragstellung - die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr - die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen - ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.1.1.5 Nachhilfeunterricht/Begabtenförderung bis max. 150 EUR/ Monat zzgl. Anmeldegebühr - der Zuschuss erfolgt zur Erreichung der wesentlichen Lernziele entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (wesentliches Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig das Erreichen eines ausreichenden Lernniveau bzw. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, eine unmittelbare Versetzungsgefährdung muss aber noch nicht vorliegen) - die Bewilligung erfolgt maximal für 12 Monate bzw. schuljahresbezogen, danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen - der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden - Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den ASD zu bestätigen - der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen - die Begabtenförderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter den o.g. Voraussetzungen 5.1.1.6 Schülerpraktikum einmalig bis 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen 5.1.1.7 Fahrtkosten 5.1.1.7.1 Schülerbeförderung nach Bedarf - die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung - Übernahme des Eigenanteils erfolgt laut Richtlinie zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen - die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung	5.1.1.4 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, Schul- und Klassenfahrten) tatsächliche Kosten - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Textform anzuzeigen - die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr - die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen - ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.1.1.5 Nachhilfeunterricht/Begabtenförderung bis max. 150 EUR/ Monat zzgl. Anmeldegebühr - der Zuschuss erfolgt zur Erreichung der wesentlichen Lernziele entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (wesentliches Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig das Erreichen eines ausreichenden Lernniveau bzw. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, eine unmittelbare Versetzungsgefährdung muss aber noch nicht vorliegen) - die Bewilligung erfolgt maximal für 12 Monate bzw. schuljahresbezogen, danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen - der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden - Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den ASD zu bestätigen - der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen - die Begabtenförderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter den o.g. Voraussetzungen 5.1.1.6 Schülerpraktikum pauschal 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig pro Schuljahr - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Textform anzuzeigen 5.1.1.7 Fahrtkosten 5.1.1.7.1 Schülerbeförderung nach Bedarf - die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung nach Vorlage des Zahlungsnachweises - Übernahme des Eigenanteils erfolgt laut aktueller Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen - ab der 5. Klassenstufe erfolgt die Übernahme der Kosten für das Bildungsticket
--	--

5.1.1.7.2 Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Umgänge, Entlassungen nach Bedarf - die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan - die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz. 5.1.1.8 Verselbstständigung bis max. 1.500 Euro - bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht - der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden - mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen - die Nachweise zur Anschaffung bzw. Kautionszahlung sind innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu reichen 5.1.1.9 Erwerb eines Führerscheins bis max. 50 % der tatsächlichen Kosten - die Übernahme des Zuschusses erfolgt nur im Kontext mit einer Berufsausbildung, wenn der Führerschein zum Erreichen der Ausbildung erforderlich ist - die Absicht des Führerscheinerwerbes ist dem ASD anzuzeigen und durch die Mitarbeiter des ASD zu prüfen (Kontext Ausbildung) - es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung - der Zuschuss wird ausgezahlt mit Nachweis erfolgreich bestandener Fahrprüfung - es erfolgt keine Kostenübernahme für Wiederholungsprüfung	- die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung 5.1.1.7.2 Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Umgänge, Entlassungen nach Bedarf - die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan - die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs (ohne Leerfahrten) in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz. 5.1.1.8 Verselbstständigung bis max. 1.500 EUR - bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht - der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden - mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen - die Nachweise zur Anschaffung bzw. Kautionszahlung sind innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu reichen 5.1.1.9 Erwerb eines Führerscheins bis max. 50 % der tatsächlichen Kosten - die Übernahme des Zuschusses erfolgt nur im Kontext mit einer Berufsausbildung, wenn der Führerschein zum Erreichen der Ausbildung erforderlich ist - die Absicht des Führerscheinerwerbes ist dem ASD in Textform anzuzeigen und durch die Mitarbeiter des ASD zu prüfen (Kontext Ausbildung) - es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung - der Zuschuss wird ausgezahlt mit Nachweis erfolgreich bestandener Fahrprüfung - es erfolgt keine Kostenübernahme für Wiederholungsprüfung 5.1.1.10 Teilnehmerbeiträge monatlich bis max. 15 EUR - die Bezuschussung erfolgt insbesondere für Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Musikschulen - den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen ist der Vertrag/ die Vereinbarung mit dem Verein/der Musikschule vorzulegen sowie der Nachweis der Zahlung - ist eine einmalige Aufnahmegebühr erforderlich, wird diese in tatsächlicher Höhe übernommen 5.1.1.11 Schulranzen / Schulrucksack bis max. 100 EUR - mit Antragstellung ist die Notwendigkeit zu begründen
---	---

	- die Anschaffung muss innerhalb eines Monats erfolgen 5.1.1.12 Übernahme Betreuungskosten tatsächliche Kosten - für Kindertagesstätten/Kindertagespflege bis max. 4,5 Std./Tag - bei der Gewährung von Eingliederungshilfe bis max. 9 Std./Tag - bei Kindern, die nach § 19 SGB VIII untergebracht sind und der leistungsberechtigte Elternteil sich in schulischer / beruflicher Ausbildung befindet bis max. 9 Std./Tag - für Hort bis max. 5 Std./Tag - die Übernahme erfolgt nach Prüfung und Bestätigung des Betreuungsbedarf entsprechend der Konzeption der Einrichtung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst - mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen - die Übernahme der Kosten erfolgt für den Betreuungsplatz für ein 1. Kind																																				
5.1.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.1.2.1 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk <table><tr><td>monatlich pauschal von 0-11 Jahren</td><td>34,00 EUR</td></tr><tr><td>monatlich pauschal von 12-17 Jahren</td><td>42,00 EUR</td></tr></table> 5.1.2.2 Kosten für Geschenke (jeweils) <table><tr><td>Geburtstag</td><td>im Monat des Geburtstages</td><td>50,00 EUR</td></tr><tr><td>Weihnachten</td><td>im Monat Dezember</td><td>50,00 EUR</td></tr></table> 5.1.2.3 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>17,00 EUR</td></tr></table> Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen. 5.1.3 Gesonderte Regelungen für § 34 SGB VIII-Heimerziehung in Form der 5-Tage Gruppe 5.1.3.1 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk <table><tr><td>monatlich pauschal von 0-11 Jahren</td><td>20,50 EUR</td></tr><tr><td>monatlich pauschal von 12-17 Jahren</td><td>25,00 EUR</td></tr></table> 5.1.3.2 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>10,00 EUR</td></tr></table>	monatlich pauschal von 0-11 Jahren	34,00 EUR	monatlich pauschal von 12-17 Jahren	42,00 EUR	Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR	Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR	monatlich pauschal	17,00 EUR	monatlich pauschal von 0-11 Jahren	20,50 EUR	monatlich pauschal von 12-17 Jahren	25,00 EUR	monatlich pauschal	10,00 EUR	5.1.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.1.2.1 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk <table><tr><td>monatlich pauschal von 0-11 Jahren</td><td>34,00 EUR</td></tr><tr><td>monatlich pauschal von 12-17 Jahren</td><td>42,00 EUR</td></tr></table> 5.1.2.2 Kosten für Geschenke (jeweils) <table><tr><td>Geburtstag</td><td>im Monat des Geburtstages</td><td>50,00 EUR</td></tr><tr><td>Weihnachten</td><td>im Monat Dezember</td><td>50,00 EUR</td></tr></table> 5.1.2.3 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>17,00 EUR</td></tr></table> Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen. 5.1.3 Gesonderte Regelungen für § 34 SGB VIII-Heimerziehung in Form der 5-Tage Gruppe 5.1.3.1 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk <table><tr><td>monatlich pauschal von 0-11 Jahren</td><td>20,50 EUR</td></tr><tr><td>monatlich pauschal von 12-17 Jahren</td><td>25,00 EUR</td></tr></table> 5.1.3.2 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>10,00 EUR</td></tr></table>	monatlich pauschal von 0-11 Jahren	34,00 EUR	monatlich pauschal von 12-17 Jahren	42,00 EUR	Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR	Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR	monatlich pauschal	17,00 EUR	monatlich pauschal von 0-11 Jahren	20,50 EUR	monatlich pauschal von 12-17 Jahren	25,00 EUR	monatlich pauschal	10,00 EUR
monatlich pauschal von 0-11 Jahren	34,00 EUR																																				
monatlich pauschal von 12-17 Jahren	42,00 EUR																																				
Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR																																			
Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR																																			
monatlich pauschal	17,00 EUR																																				
monatlich pauschal von 0-11 Jahren	20,50 EUR																																				
monatlich pauschal von 12-17 Jahren	25,00 EUR																																				
monatlich pauschal	10,00 EUR																																				
monatlich pauschal von 0-11 Jahren	34,00 EUR																																				
monatlich pauschal von 12-17 Jahren	42,00 EUR																																				
Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR																																			
Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR																																			
monatlich pauschal	17,00 EUR																																				
monatlich pauschal von 0-11 Jahren	20,50 EUR																																				
monatlich pauschal von 12-17 Jahren	25,00 EUR																																				
monatlich pauschal	10,00 EUR																																				
5.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 33 und 41 i.V.m. 33 SGB VIII 5.2.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.2.1.1 Erstausrüstung Bekleidung bis max. 250 Euro	5.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 33 und 41 i.V.m. 33 SGB VIII 5.2.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.2.1.1 Erstausrüstung Bekleidung bis max. 250 EUR																																				

- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung) - der Bedarf ist vom ASD/ PKD zu prüfen und begründet zu bestätigen - die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen 5.2.1.2 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle bis max. 1.000 EUR (inkl. Kindersitz) - die Ausstattung erfolgt einmalig entsprechend der festgestellten Platzkapazitäten und vor Aufnahme eines Kindes - vor Hilfebeginn ist der Bedarf vom PKD zu prüfen - die Antragstellung erfolgt durch die bestätigte Pflegestelle - die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen - bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erstausrüstung an das Jugendamt Nordsachsen zurück zu geben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Abschreibungstabelle des Landratsamtes Nordsachsen (AfA-Tabelle) erworben werden Zur Erstausrüstung können u.a. folgende Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter gehören: Altersstufe 0 - 5 Jahre <u>Einrichtungsgegenstände:</u> Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe <u>Verbrauchsgüter:</u> Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielzeug Altersstufe 6 - 17 Jahre <u>Einrichtungsgegenstände:</u> Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz <u>Verbrauchsgüter:</u> Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial 5.2.1.3 Ersatzbeschaffung bis max. 500 EUR - erfolgt für Einrichtungsgegenstände je nach Abschreibungswert angelehnt an den AfA-Tabellen - ist dem PKD gegenüber anzuzeigen und durch diesen entsprechend begründend zu bestätigen 5.2.1.4 Einmalige persönliche Anlässe pauschal 250 EUR - die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier	- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung) - der Bedarf ist vom ASD/ PKD zu prüfen und begründet zu bestätigen - die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen 5.2.1.2 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle bis max. 1.000 EUR (inkl. Kindersitz) - die Ausstattung erfolgt einmalig entsprechend der festgestellten Platzkapazitäten und vor Aufnahme eines Kindes - vor Hilfebeginn ist der Bedarf vom PKD zu prüfen - die Antragstellung erfolgt durch die bestätigte Pflegestelle unter Auflistung der benötigten Gegenstände - die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen - bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erstausrüstung an das Jugendamt Nordsachsen zurück zu geben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Abschreibungstabelle des Landratsamtes Nordsachsen (AfA-Tabelle) erworben werden Zur Erstausrüstung können u.a. folgende Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter gehören: Altersstufe 0 - 5 Jahre <u>Einrichtungsgegenstände:</u> Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe <u>Verbrauchsgüter:</u> Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielzeug, Schlafsack Altersstufe 6 - 17 Jahre <u>Einrichtungsgegenstände:</u> Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz <u>Verbrauchsgüter:</u> Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial 5.2.1.3 Ersatzbeschaffung bis max. 500 EUR - erfolgt für Einrichtungsgegenstände je nach Abschreibungswert angelehnt an den AfA-Tabellen - ist dem PKD gegenüber in Textform anzuzeigen und durch diesen entsprechend begründend zu bestätigen 5.2.1.4 Einmalige persönliche Anlässe pauschal 250 EUR - die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier
---	--

- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber anzuzeigen 5.2.1.5 Todesfall bis max. 50 EUR - das Ereignis ist dem PKD anzuzeigen - Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2 Grades 5.2.1.6 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, Klassenfahrten) tatsächliche Kosten – die Übernahme erfolgt ohne Antragstellung - die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr - die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen - ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.2.1.7 Teilnehmerbeiträge pauschal monatlich bis 15 EUR - die Bezuschussung erfolgt für Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Musikschulen - den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen ist der Vertrag/die Vereinbarung mit dem Verein/der Musikschule vorzulegen sowie der Nachweis der Zahlung 5.2.1.8 Nachhilfeunterricht/Begabtenförderung bis max. 150 EUR/Monat zzgl. Anmeldegebühr - der Zuschuss erfolgt zur Erreichung der wesentlichen Lernziele entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (wesentliches Lernziel ist regelmäßig das Erreichen eines ausreichenden Lernniveau bzw. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, eine unmittelbare Versetzungsgefährdung muss aber noch nicht vorliegen) - die Bewilligung erfolgt maximal für 12 Monate bzw. schuljahresbezogen, danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen - der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden - Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den PKD zu bestätigen - der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen	- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber in Textform anzuzeigen 5.2.1.5 Todesfall pauschal 50 EUR - das Ereignis ist dem PKD in Textform anzuzeigen - Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2 Grades oder innerhalb der Pflegefamilie 5.2.1.6 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, Schul- und Klassenfahrten) tatsächliche Kosten - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Textform anzuzeigen - die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr - die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen - ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.2.1.7 Teilnehmerbeiträge monatlich bis max. 15 EUR - die Bezuschussung erfolgt insbesondere für Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Musikschulen - den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen ist der Vertrag/ die Vereinbarung mit dem Verein/der Musikschule vorzulegen sowie der Nachweis der Zahlung - ist eine einmalige Aufnahmegebühr erforderlich, wird diese in tatsächlicher Höhe übernommen 5.2.1.8 Nachhilfeunterricht/Begabtenförderung bis max. 150 EUR/Monat zzgl. Anmeldegebühr - der Zuschuss erfolgt zur Erreichung der wesentlichen Lernziele entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (wesentliches Lernziel ist regelmäßig das Erreichen eines ausreichenden Lernniveau bzw. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, eine unmittelbare Versetzungsgefährdung muss aber noch nicht vorliegen) - die Bewilligung erfolgt maximal für 12 Monate bzw. schuljahresbezogen, danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen - der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden - Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den PKD zu bestätigen - der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen
--	---

- die Begabtenförderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter den o.g. Voraussetzungen 5.2.1.9 Schülerpraktikum einmalig max. 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen 5.2.1.10 Fahrtkosten 5.2.1.10.1 Schülerbeförderung nach Bedarf - die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung - Übernahme des Eigenanteils erfolgt laut Richtlinie zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen nach Vorlage der Originalbelege - die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung 5.2.1.10.2 Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Umgänge, Entlassungen nach Bedarf - die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan - die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz - für Pflegeeltern gilt: bei der Nutzung des PKWs erfolgt die Übernahme für alle Fahrten (auch Leerfahrten) in Höhe von 0,17 EUR/ km, sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig diese Kosten übernimmt 5.2.1.11 Verselbstständigung bis max. 1.500 Euro - bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht - der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden - mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen - die Nachweise zur Anschaffung bzw. Kautionszahlung sind innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu reichen 5.2.1.12 Erwerb eines Führerscheins bis max. 50 % der tatsächlichen Kosten - die Übernahme des Zuschusses erfolgt nur im Kontext mit einer Berufsausbildung, wenn der	- die Begabtenförderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter den o.g. Voraussetzungen 5.2.1.9 Schülerpraktikum einmalig max. 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig pro Schuljahr - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Textform anzuzeigen 5.2.1.10 Fahrtkosten 5.2.1.10.1 Schülerbeförderung nach Bedarf - die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung nach Vorlage des Zahlungsnachweises - Übernahme des Eigenanteils erfolgt laut aktueller Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen - ab der 5. Klassenstufe erfolgt die Übernahme der Kosten für das Bildungsticket - die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung 5.2.1.10.2 Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Umgänge, Entlassungen nach Bedarf - die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan - die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz - für Pflegeeltern gilt: bei der Nutzung des PKWs erfolgt die Übernahme für alle Fahrten (auch Leerfahrten) in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Sächsisches Reisekostengesetz sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig diese Kosten übernimmt 5.2.1.11 Verselbstständigung bis max. 1.500 EUR - bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht - der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden - mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen - die Nachweise zur Anschaffung bzw. Kautionszahlung sind innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu reichen 5.2.1.12 Erwerb eines Führerscheins bis max. 50 % der tatsächlichen Kosten - die Übernahme des Zuschusses erfolgt nur im Kontext mit einer Berufsausbildung, wenn der
---	--

Führerschein zum Erreichen der Ausbildung erforderlich ist - die Absicht des Führerscheinerwerbes ist dem PKD anzuzeigen und durch die Mitarbeiter des PKD zu prüfen (Kontext Ausbildung) - es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung - der Zuschuss wird ausgezahlt mit Nachweis erfolgreich bestandener Fahrprüfung - es erfolgt keine Kostenübernahme für Wiederholungsprüfung 5.2.1.13 Übernahme Betreuungskosten - für Kindertagesstätten/Kindertagespflege bis max. 6 Std./Tag - bei Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern sowie bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für das Pflegekind bis max. 9 Std./Tag - für Hort bis max. 5 Std./Tag - die Übernahme erfolgt nach Prüfung und Bestätigung des Betreuungsbedarfs durch den PKD - mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes Nordsachsen der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen - die Übernahme der Kosten erfolgt für den Betreuungsplatz für ein 1. Kind; Pflegekinder zählen somit nicht als Zählkinder 5.2.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.2.2.1 Kosten für Geschenke <table><tr><td>(jeweils)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Geburtstag</td><td>im Monat des Geburtstages</td><td>50,00 EUR</td><td></td></tr><tr><td>Weihnachten</td><td>im Monat Dezember</td><td>50,00 EUR</td><td></td></tr></table> 5.2.2.2 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>17,00 EUR</td></tr></table> Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen.	(jeweils)				Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR		Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR		monatlich pauschal	17,00 EUR	Führerschein zum Erreichen der Ausbildung erforderlich ist - die Absicht des Führerscheinerwerbes ist dem PKD anzuzeigen und durch die Mitarbeiter des PKD zu prüfen (Kontext Ausbildung) - es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung - der Zuschuss wird ausgezahlt mit Nachweis erfolgreich bestandener Fahrprüfung - es erfolgt keine Kostenübernahme für Wiederholungsprüfung 5.2.1.13 Übernahme Betreuungskosten - die Übernahme erfolgt entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zwischen Pflegefamilie und Träger der Kindertageseinrichtung - mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes Nordsachsen der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen - die Übernahme der Kosten erfolgt für den Betreuungsplatz für ein 1. Kind; Pflegekinder zählen somit nicht als Zählkinder 5.2.1.14 Elterngeldähnliche Leistungen - hauptbetreuenden Vollzeitpflegepersonen, die tatsächlich/nachweislich ihre Erwerbstätigkeit in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme des Pflegekindes vom 1. bis vollendeten 3. Lebensjahr vollständig ruhen lassen, kann ein elterngeldähnlicher Betrag in Höhe von monatlich 500,00 € längstens für 12 Monate gezahlt werden - der Bedarf der individuellen Betreuung in der Familie ist durch die Mitarbeiter des PKD zu prüfen - diese Regelung entfällt, wenn der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Änderung des Bundeselterngeldgesetzes zur Zahlung von elterngeldähnlichen Leistungen beschließt 5.2.1.15 Schulranzen / Schulrucksack bis max. 100 EUR - mit Antragstellung ist die Notwendigkeit zu begründen - die Anschaffung muss innerhalb eines Monats erfolgen 5.2.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.2.2.1 Kosten für Geschenke <table><tr><td>(jeweils)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Geburtstag</td><td>im Monat des Geburtstages</td><td>50,00 EUR</td><td></td></tr><tr><td>Weihnachten</td><td>im Monat Dezember</td><td>50,00 EUR</td><td></td></tr></table> 5.2.2.2 Urlaubs- und Feriengeld <table><tr><td>monatlich pauschal</td><td>17,00 EUR</td></tr></table> Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen.	(jeweils)				Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR		Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR		monatlich pauschal	17,00 EUR
(jeweils)																													
Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR																											
Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR																											
monatlich pauschal	17,00 EUR																												
(jeweils)																													
Geburtstag	im Monat des Geburtstages	50,00 EUR																											
Weihnachten	im Monat Dezember	50,00 EUR																											
monatlich pauschal	17,00 EUR																												

5.3 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gem. §§ 42, 42a SGB VIII - in Einrichtungen und familiärer Bereitschaftspflege

Gemäß §§ 42 Abs. 2 Satz 3, § 42a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt während der (vorläufigen) Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gilt insoweit entsprechend.

Der Gesetzgeber ist bei der Regelung der §§ 42, 42a SGB VIII v. a. davon ausgegangen, dass es sich bei der Anwendung um einen kurzfristigen Zeitraum handelt. Praktisch hat sich der Bereich der Inobhutnahme bzgl. des Zeitraumes auf eine mittelfristige Dauer entwickelt.

Insofern können auch hier neben dem laufenden Unterhalt ergänzende Leistungen in Form von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen erbracht werden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für die Unterbringung nach §§ 42, 42a SGB VIII in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der familiären Bereitschaftsbetreuung, sofern keine Einschränkung erfolgt.

5.3.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.3.1.1 Erstausrüstung Bekleidung bis max. 250 EUR

- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD/PKD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen

5.3.1.2 Einmalige persönliche Anlässe pauschal 250 EUR

- die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier
- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber anzuzeigen

5.3.1.3 Todesfall ~~bis~~ max. 50 EUR

- das Ereignis ist dem ASD/PKD gegenüber anzuzeigen
- Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2. Grades

5.3.1.4 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, Klassenfahrten) tatsächliche Kosten

~~– die Übernahme erfolgt ohne Antragstellung~~

- die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr
- die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen

5.3 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gem. §§ 42, 42a SGB VIII - in Einrichtungen und familiärer Bereitschaftspflege

Gemäß §§ 42 Abs. 2 Satz 3, § 42a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt während der (vorläufigen) Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gilt insoweit entsprechend.

Der Gesetzgeber ist bei der Regelung der §§ 42, 42a SGB VIII v. a. davon ausgegangen, dass es sich bei der Anwendung um einen kurzfristigen Zeitraum handelt. Praktisch hat sich der Bereich der Inobhutnahme bzgl. des Zeitraumes auf eine mittelfristige Dauer entwickelt.

Insofern können auch hier neben dem laufenden Unterhalt ergänzende Leistungen in Form von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen erbracht werden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für die Unterbringung nach §§ 42, 42a SGB VIII in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der familiären Bereitschaftsbetreuung, sofern keine Einschränkung erfolgt.

5.3.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.3.1.1 Erstausrüstung Bekleidung bis max. 250 EUR

- einmalig bei erstmaligen Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD/PKD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen

5.3.1.2 Einmalige persönliche Anlässe pauschal 250 EUR

- die pauschale Zahlung erfolgt für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulabschluss, Abiturfeier
- das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber **in Textform** anzuzeigen

5.3.1.3 Todesfall **pauschal** max. 50 EUR

- das Ereignis ist dem ASD/PKD gegenüber **in Textform** anzuzeigen
- Zuschuss bei Tod eines Angehörigen 1. und 2. Grades

5.3.1.4 Schulausflüge (eintägige Ausflüge, **Schul- und** Klassenfahrten) tatsächliche Kosten

- **das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber in Textform anzuzeigen**
- die Beihilfe, ohne Taschengeld, für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt einmal pro Schuljahr
- die Beihilfe für eintägige Ausflüge kann mehrmals im Schuljahr erfolgen

- ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.3.1.5 Teilnehmerbeiträge (gilt nur für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung) pauschal monatlich 15 EUR - die Bezuschussung erfolgt für Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Musikschulen - den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen ist der Vertrag/die Vereinbarung mit dem Verein/ der Musikschule vorzulegen sowie der Nachweis der Zahlung 5.3.1.6 Schülerpraktikum einmalig max. 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen 5.3.1.7 Fahrtkosten für die Schülerbeförderung nach Bedarf - die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung - Übernahme des Eigenanteils erfolgt laut Richtlinie zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen nach Vorlage der Originalbelege - die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung 5.3.1.8 Übernahme Betreuungskosten (gilt nur für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung) - für Kindertagesstätten/Kindertagespflege bis max. 6 Std./Tag - bei Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern sowie bei der - Gewährung von Eingliederungshilfe für das Pflegekind bis max. 9 Std./Tag - für Hort bis max. 5 Std./Tag - die Übernahme erfolgt nach Prüfung und Bestätigung des Betreuungsbedarfs durch den PKD - mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes Nordsachsen der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen - die Übernahme der Kosten erfolgt für den Betreuungsplatz für ein 1. Kind; Pflegekinder zählen somit nicht als Zählkinder 5.3.2 Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.1.2.4 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk - gilt nur für die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung monatlich pauschal von 0-11 Jahren 34,00 EUR monatlich pauschal von 12-17 Jahren 42,00 EUR	- ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen - die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen 5.3.1.5 Teilnehmerbeiträge (gilt nur für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung) monatlich bis max. 15 EUR - die Bezuschussung erfolgt insbesondere für Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Musikschulen - den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen ist der Vertrag/die Vereinbarung mit dem Verein/ der Musikschule vorzulegen sowie der Nachweis der Zahlung 5.3.1.6 Schülerpraktikum pauschal max. 50 EUR - der Zuschuss erfolgt einmalig pro Schuljahr - das Ereignis ist den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Textform anzuzeigen 5.3.1.7 Fahrtkosten für die Schülerbeförderung nach Bedarf - Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung wird entsprechend des jeweiligen Falles gewährt - die nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckten Fahrtkosten zur Schule unterliegen einer Einzelfallprüfung 5.3.1.8 Übernahme Betreuungskosten (gilt nur für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung) - die Übernahme erfolgt entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zwischen Pflegefamilie und Träger der Kindertageseinrichtung - mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes Nordsachsen der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen - die Übernahme der Kosten erfolgt für den Betreuungsplatz für ein 1. Kind; Pflegekinder zählen somit nicht als Zählkinder 5.3.2 Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5.3.2.1 Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk - gilt nur für die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung monatlich pauschal von 0-11 Jahren 34,00 EUR monatlich pauschal von 12-17 Jahren 42,00 EUR
---	--

5.1.2.2 Kosten für Geschenke (jeweils) Geburtstag im Monat des Geburtstages 50,00 EUR Weihnachten im Monat Dezember 50,00 EUR	5.3.2.2 Kosten für Geschenke (jeweils) Geburtstag im Monat des Geburtstages 50,00 EUR Weihnachten im Monat Dezember 50,00 EUR
6. Kosten der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII 6.1 Geltungsbereich Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder nach § 41 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 und 42a SGB VIII. 6.2 Leistungsumfang Für den Umfang der Krankenhilfe gilt der Leistungsumfang gemäß §§ 47-52 SGB XII. 6.3 Vorrangigkeit Vorrangig ist die Möglichkeit der eigenen Krankenversicherung, der Familienversicherung bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Im letzteren Fall übernimmt das Jugendamt die angemessenen Versicherungsbeiträge. 6.4 Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen. 6.5 Weitere Leistungen 6.5.1 Brille Mit Nachweis der ärztlichen Verordnung wird durch die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Zuschuss zu den Kosten für die Anschaffung der Brillenfassung von jährlich maximal 50,00 EUR gewährt. 6.5.2 Kieferorthopädische Behandlung Der Antrag auf Kostenübernahme der Kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn formlos-schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse bei den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. 6.5.3 Versicherungen Beiträge für Versicherungen von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Brillenversicherung) werden entsprechend des entstandenen Aufwands übernommen. 6.6 Verfahren Die Überweisungen der Kosten zur Krankenhilfe erfolgen nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Originalbelege (werden nach erfolgter Prüfung im Original zurückgesandt).	6. Kosten der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII 6.1 Geltungsbereich Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder nach § 41 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 und 42a SGB VIII. 6.2 Leistungsumfang Für den Umfang der Krankenhilfe gilt der Leistungsumfang gemäß §§ 47-52 SGB XII. 6.3 Vorrangigkeit Vorrangig ist die Möglichkeit der eigenen Krankenversicherung, der Familienversicherung bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Im letzteren Fall übernimmt das Jugendamt die angemessenen Versicherungsbeiträge. 6.4 Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen. 6.5 Weitere Leistungen 6.5.1 Brille Mit Nachweis der ärztlichen Verordnung wird durch die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Zuschuss zu den Kosten für die Anschaffung einer Brille von jährlich maximal 50,00 EUR gewährt. Für Jugendliche ab 15 Jahren und Volljährige bedarf es nicht zwingend einer ärztlichen Verordnung; eine Messung beim Augenoptiker ist hierfür ausreichend. 6.5.2 Kieferorthopädische Behandlung Der Antrag auf Kostenübernahme der Kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn in Textform unter Vorlage der Bestätigung der Krankenkasse bei den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. 6.5.3 Versicherungen Beiträge für Versicherungen von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Brillenversicherung) werden entsprechend des entstandenen Aufwands übernommen. 6.6 Verfahren Die Überweisungen der Kosten zur Krankenhilfe erfolgen nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Belege (Kopien sind ausreichend).

7. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten 1. die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Gewähren von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII vom 01.05.2014 2. die Dienstanweisung vom 23.11.2017 und 3. die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen zur Sicherung des Unterhaltes nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII vom 01.07.2009, in den Punkten IV (Sonderpflegestellen), V (§ 39 Abs. 4), VI (Fortbildung der Pflegeeltern) außer Kraft.	7. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII vom 01.01.2020 außer Kraft.
---	---